

Team Alpha Bar Sportverein
Sparbach 80,
2393 Sparbach
ZVR: 113068917



ANMELDEFORMULAR

...werde ein Teil von uns, denn gemeinsam erreichen wir unsere Ziele!

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Calisthenics-Sportverein Team Alpha Bar.

Nachfolgende Angaben bitte sorgfältig und in Druckschrift ausfüllen.

Name:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Telefonnummer:

Email-Adresse:

Bevorzugte

Trainingsorte:

- TAB GYM**, Huglgasse 4, 1150 Wien
- Calisthenics -Donaukanal Wien**, Roßau, 1090 Wien
- Freizeitpark Brunn am Gebirge**, Bahnstrasse 69,
2345 Brunn am Gebirge
- Workoutpark Klosterneuburg**, In der AU 2-4,
3400 Klosterneuburg
- Calisthenics Maria Enzersdorf** - Erlaufstraße 46,
2344 Maria Enzersdorf

Name, Vorname und ggf. abweichende Anschrift der Erziehungsberechtigten bei Kindern und Jugendlichen:

Team Alpha Bar Mitgliedschaft:

Vereinsmitgliedschaft pro Jahr

50,00 €

Einschreibgebühr (einmalig)

50,00 €

Banküberweisung

Team Alpha Bar Sportverein

IBAN: AT70 12000 10012365879

BIC: BKAUATWW

Bei Banküberweisung bitte Vor- und Zuname und TAB - Jahresmitgliedschaft als Zahlungsgrund angeben.

Mit der Unterschrift bestätige ich die aktuellen Statuten des Team Alpha Bar Sportverein sowie den beigelegten Haftungsausschluss und die allgemeinen Geschäftsbedingungen. (Siehe Seite 7-11)

Ort

Datum

Unterschrift

(Bei Minderjährigen bitte die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters / der Eltern)

vahan.guiragossian@teamalphabar.at

www.teamalphabar.at

IBAN: AT70 12000 10012365879

BIC: BKAUATWW



Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Team Alpha Bar Sportverein“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2340 Mödling und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt sportliche Betätigung der Gesellschaft in Form von Kraftsport und all die dazugehörigen Betätigungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge und Versammlungen
 - b) Gemeinschaftliches sportliches Training
 - c) Gesellige Zusammenkünfte
 - d) Herausgabe von Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Spenden, Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen
 - d) Sponsoren
 - e) Einnahmen durch Verkauf von Sportequipment und Dienstleistungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.



§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Beschlüsse erfordern folgende Mehrheiten:

- a) Änderung der Statuten: Qualifizierte Mehrheit bei Anwesenheit 3/4 aller ordentlicher Mitglieder und Ehrenamtlichen Mitglieder.
- b) Auflösung des Vereins: Einstimmigkeit bei Anwesenheit 3/4 aller ordentlicher Mitglieder und Ehrenamtlichen Mitglieder.
- c) Bestellung zum Vorstand: Einfache Mehrheit bei Anwesenheit 3/4 aller ordentlicher Mitglieder und Ehrenamtlichen Mitglieder.
- d) Amtsenthebung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes: Qualifizierte Mehrheit bei Anwesenheit 3/4 aller ordentlicher Mitglieder und Ehrenamtlichen Mitglieder.
- e) Ernennung zum Ehrenmitglied: Qualifizierte Mehrheit bei Anwesenheit 3/4 aller ordentlicher Mitglieder und Ehrenamtlichen Mitglieder.
- f) Ernennung zum Rechnungsprüfer: Qualifizierte Mehrheit bei Anwesenheit 3/4 aller ordentlicher Mitglieder und Ehrenamtlichen Mitglieder.
- g) Ausschluss eines Mitglieds: Einfache Mehrheit unter Anwesenheit 3/4 aller ordentlicher Mitglieder und Ehrenamtlichen Mitglieder.
- h) Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung kann durch jedes aktive Mitglied beantragt werden und muss durch Zustimmung des Vorstands mittels einfacher Mehrheit genehmigt werden. Die Zustimmung des Vorstands ist nicht notwendig, wenn 2/3 aller aktiven Mitglieder dies beantragen. Rechnungsprüfer haben das Recht eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, sie benötigen keine Zustimmung des Vorstands.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j) Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Kassier/in.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.



(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Jahresvorschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Obmanns/ der Obfrau und des Kassiers/ der Kassierin.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Kassier/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung vertritt der Kassiers/die Kassierin den/die Obmanns/Obfrau.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, nur mit gültiger Einstimmigkeit und bei Anwesenheit 3/4 aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenamtlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.



Einverständniserklärung und Haftungsausschluss

Haftungsausschluss

Benutzung der Anlage

Die Geländenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm benutzten Geräte sowie verursachten Schäden. Der Nutzer erklärt mit seiner obigen Unterschrift den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden (körperliche, gesundheitliche, etc.), die im Zusammenhang mit dem Training und der Benutzung der Anlage oder Räumlichkeit entstehen, und zwar gegen

- den Team Alpha Bar Sportverein (ZVR: 113068917)
- den Veranstalter, die Sportwarte, Trainer, die Geländepächter und - Eigentümer
- Behörden und alle anderen Personen, die mit der Organisation dieser Räumlichkeit und deren Veranstaltungen in Verbindung stehen

Körperliche Fitness

Der Nutzer/Elternteil ist sich bewusst, dass mit körperlichem Training ein erhöhtes Verletzungs- und Beschwerderisiko verbunden ist. Er/sie sichert hiermit zu, dass er/sie bzw sein(e)/ihr(e) Sohn/Tochter körperlich fit ist und die Teilnahme durch einen Arzt attestiert worden ist. Das Training mit dem Sportverein oder alleine erfolgt in voller Kenntnis dieser Tatsache und in eigener Verantwortung. Der Nutzer/Elternteil schließt deshalb alle Haftungsansprüche gegenüber dem Team Alpha Bar Sportverein, die aus eventuellen gesundheitlich-medizinischen Problemen als Folge des Trainings entstehen können, ausdrücklich aus. Der Haftungsausschluss wird mit der Unterschrift allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 VORAUSSETZUNGEN

- (1) Jeder Nutzer und jede Nutzerin ist verpflichtet, seine gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diversen Veranstaltungen und Trainings selbst, gegebenenfalls nach Konsultation eines Arztes, zu beurteilen. Er hat für eine einwandfreie Ausrüstung zu sorgen und muss während der Benutzung den nötigen Fallschutz, der der ÖNORM 1177 bzw. EN16630 entspricht, unterlegen.
- (2) Den Hinweisen und Vorgaben des Betreibers und den Anweisungen des Personals und der Hilfskräfte ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Trainings stören oder die Sicherheit anderer Personen gefährden können, ist der Betreiber berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des betreffenden Nutzers vorzunehmen.
- (3) Um die Trainingsanlage von dem Sportverein zu benutzen, muss der Benutzer Vereinsmitglied nach den Vereinsstatuten sein und muss den Vertrag zur Benützung der Anlage unterschrieben haben.

§2 VERTRAGSSCHLUSS

(1) Minderjährige Nutzer melden sich, wie die volljährigen Nutzer, ebenfalls über die Anmeldung über den Team Alpha Bar Sportverein an. Zusätzlich zur Anmeldung müssen minderjährige Teilnehmer eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung und Haftungsausschluss vorlegen. Der Erziehungsberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er gleichzeitig im Namen seines Ehepartners die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Minderjährigen akzeptiert. Für die Berechtigung muss der jährliche Mitgliedsbeitrag eingegangen sein.

§3 ZAHLUNG

(1) Benutzer mit einem österreichischen Bankkonto zahlen jährlich bzw. halbjährlich die vorgeschriebene Benützungsgebühr per Banküberweisung ein. Teilnehmer, die nicht im Besitz eines österreichischen Bankkontos sind, zahlen ebenfalls den jährlichen Betrag per Vorauskasse an in der Fußzeile angeführte Bankverbindung.

§4 BERECHTIGUNG ZUR BENUTZUNG DER ANLAGEN

(1) Mit unterschriebenem Anmeldeformular und der damit zur Kenntnis genommenen Vereinsstatuten sowie des zur Kenntnis genommenen Haftungsausschlusses und nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages sowie der Gebühr für die Benutzung der Indoorlocation und Outdoorplätze, ist das Mitglied berechtigt die Anlage in Verbindung mit dem Personal on Team Alpha Bar zu benutzen.

§5 PFLICHTEN ZUR BENUTZUNG DER ANLAGE

(1) Das Mitglied muss die vom Vorstand vorgegebenen Regeln, Richtlinien und Anweisungen befolgen.

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.



§7 HAFTUNG AUS BENUTZUNG DER ANLAGE

- (1) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko!
- (2) Die Haftung des Vereins, deren Leiter und Mitglieder - auch gegenüber Dritten ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die vom Verein eingesetzten Firmen und Helfer. Die Haftung des Vereins für andere Schäden als solche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- (3) Der Verein haftet nicht für Ausrüstungsgegenstände oder für andere abhanden gekommene Gegenstände der Benutzer soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Benutzer sollten daher gegen Diebstahl versichert sein.
- (4) Mit dem Unterschreiben des Haftungsausschluss und des Vertragsabschluss erklärt der Benutzer verbindlich, dass gegen seine Benutzung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und der Benutzer gegen Unfälle jeglicher Art ausreichend versichert ist.

§8 DATENERHEBUNG UND DATENVERWERTUNG

- (1) Die bei der Anmeldung vom Benutzer angegebenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und nur zur Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung verarbeitet.
- (2) Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die in der Meldung genannten Daten für diverse Vereins interne Auswertungen erfasst und weitergegeben sowie im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews ohne Vergütungsanspruch veröffentlicht werden dürfen.
- (3) Ferner erklärt sich der Benutzer mit der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Zusendung von Fotos des Mitglieds auf der Anlage die von einer vom Verein beauftragten Firma (Sponsor) produziert werden, einverstanden. Eine Verpflichtung zum Kauf eines solchen Fotos besteht für den Teilnehmer nicht.

BITTE BEACHTEN:

Mit obiger Unterschrift bestätige ich ausdrücklich die Anerkennung des Haftungsschlusses, die im Anhang angeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen, die offiziellen Vereinsstatuten und erkläre mich damit einverstanden, dass ich / mein(e) Tochter / Sohn alleine auf eigene Gefahr die Räumlichkeiten (Div. Turnsäle und öffentliche Trainingsanlagen) und Geräte nutzen darf. (nicht zutreffendes bitte unbedingt streichen)

VERANSTALTER
Team Alpha Bar Sportverein
ZVR: 113068917
Sparbach 80
2393 Sparbach